

Satzung

Über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Heidenau

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Heidenau in seiner Sitzung am 15.10.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Heidenau wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht in Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte nach § 3 ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für die Fahrtkosten Entschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27,-Euro einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 400,- Euro |
| b) an ihren/ seinen 1. Vertreterin/ Vertreter | 45,- Euro |
| c) an ihren/ seinen 2. Vertreterin/ Vertreter | 30,- Euro |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von0 Euro .

§ 5

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz . Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 6

Fahrtkosten

Für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|--|-----------|
| an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 28,- Euro |
|--|-----------|

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 14,- Euro je Stunde festgesetzt.

§ 8

Auslagenersatz

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige Person haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,- Euro je Monat festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagensatzung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 31.03.1992 ausser Kraft.

Heidenau, den 15.10.2002



A Randt

Bürgermeisterin